

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich redaktionelle Anpassungen.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2013, mit der die Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Landwirtschaftskammer Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragen wird, tritt mit 31. Dezember 2020 außer Kraft. Es besteht daher die Notwendigkeit, ab 2021 eine weitere Regelung vorzusehen.

Das Außerkrafttreten der bestehenden Verordnung deckt sich mit dem Ende der Förderungsperiode 14-20 der EU. Kofinanzierte Förderungsaktivitäten über die „Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 ("LE-Projektförderungen")“ aufgrund des „Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014 – 2020“ wurden bis 31.12.2022 fortgeschrieben, sodass eine Verlängerung des Geltungszeitraumes der Übertragungsverordnung für die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen notwendig ist.

Ziel

Durchführung von Förderungsmaßnahmen im bisherigen Umfang, bis neue Grundlagen für die neue EU-Periode geschaffen sind.

Inhalt

Redaktionelle Anpassungen ohne Änderung des Normgehalts durch Erstrecken des Außerkrafttretens-Datums.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen, da lediglich das Außerkrafttreten um zwei Jahre verschoben werden soll.

II. Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 1:

Die kofinanzierten Förderungen der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 („LE-Förderungen“) wurden bis 31.12.2022 fortgeschrieben, sodass die übertragenen Maßnahmen bis zu diesem Datum wie bisher von den Kammern durchgeführt werden sollen.